

Satzung der Stadt Greven über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 7 u. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 bzw. 18.05.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23.1 „Meerkuhle“ gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in dem Bereich zwischen Saerbecker Straße, Friedrich-Ebert-Straße und Kardinal-von-Galen-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem unter § 1 genannten Bereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Greven als Baugenehmigungsbehörde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 23.1 „Meerkuhle“ rechtsverbindlich wird, jedoch spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Greven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Greven, 21.12.2017

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer

GELTUNGSBEREICH

Veränderungssperre
Bebauungsplan Nr. 23.1

"Meerkuhle"

ohne Maßstab
30.11.2016

GREVEN

